

Allgemeine Mietbedingungen

Mit Abschluss eines Mietvertrags erklärst du dich mit den Allgemeinen Mietbedingungen einverstanden. Bitte lies diese Bedingungen sorgfältig, bevor du eine Buchung tätigtst.

Informationen

Name: Ventje
Adresse: Bellweg 50, 4104 BJ Culemborg, Niederlande
Telefon: +31 30 22 70 922
E-Mail: Huren@ventje.nl
IBAN: NL63 TRIO0320488802, Kontoinhaber: Ventje Huur B.V.

Definitionen

In diesen allgemeinen Mietbedingungen gelten die folgenden Begriffe:

- Fahrzeug: das Fahrzeug, das Gegenstand des Mietvertrags ist;
- Mieter: die Person, die den Mietvertrag mit der Firma, juristischen Person oder Personengesellschaft abgeschlossen hat, um das Eigentum des Vermieters zu mieten;
- Vermieter: die natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die den Mietvertrag abschließt, um Eigentum an eine andere Person zu vermieten;
- Schaden des Vermieters: der finanzielle Verlust, den der Vermieter direkt oder indirekt erleidet durch:
 - Schäden (einschließlich des nicht der üblichen Abnutzung entsprechenden Zustands des Fahrzeugs oder Teilen davon) am oder Verlust des Fahrzeugs bzw. von Zubehör/Teilen oder von anderem Eigentum des Vermieters. Dieser Schaden umfasst unter anderem die Kosten für die Wiederbeschaffung des Fahrzeugs, den Verlust von Mieteinnahmen und die Kosten für die Fahndung eines vermissten Fahrzeugs;
 - durch das Fahrzeug verursachte Personen- oder Sachschäden, für die der Vermieter, der Halter des Kennzeichens oder der Haftpflichtversicherer des Fahrzeugs haftet;
- Fahrer: der Fahrer des Fahrzeugs;
- Standortausbuchung: Rückgabe des Fahrzeugs an einem anderen Ort als dem des Vermieters, wobei der Mieter angibt, wo und wann das Fahrzeug vom Vermieter abgeholt werden kann.

Artikel 1 – Anwendbarkeit

Diese Allgemeinen Mietbedingungen gelten für alle zwischen dem Vermieter und dem Mieter vereinbarten Verträge über die Anmietung und Vermietung von Fahrzeugen, einschließlich des Zubehörs. Eigene allgemeine (Miet-)Bedingungen des Mieters finden keine Anwendung. Im Falle von Widersprüchen zwischen den verschiedenen Dokumenten gilt die folgende Rangfolge: (i) Mietvertrag (ii) Allgemeine Mietbedingungen.

Artikel 2 – Das Angebot

1. Der Vermieter macht nach Wunsch des Mieters ein schriftliches oder mündliches Angebot. Das Angebot ist 14 Tage lang unwiderruflich, außer bei unzureichender Verfügbarkeit.
2. Das Angebot muss eine vollständige und genaue Beschreibung des Mietzeitraums, der Mietsumme und etwaiger zusätzlicher Kostenelemente enthalten. Ebenso muss es die Höhe der Selbstbeteiligung, eine eventuelle Rückkaufoption der Selbstbeteiligung und eine etwaige Kautions- oder sonstige Sicherheit enthalten.
3. Das Angebot enthält Angaben zur Zahlungsweise und zur Art der Sicherheit.

Artikel 3 – Festlegung des Mietpreises und der Mietdauer

1. Der Mietvertrag kommt durch die Annahme des Angebots zustande. Ein mündlicher Vertrag muss vom Vermieter schriftlich bestätigt werden.

2. Tritt innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss eine Preisänderung ein, so hat dies keine Auswirkungen auf den vereinbarten Preis. Der Verbraucher hat das Recht, den Vertrag aufzulösen, wenn der Preis nach Ablauf von drei Monaten nach Vertragsabschluss, aber vor Beginn der Mietzeit erhöht wird, es sei denn, im Vertrag ist festgelegt, dass die Mietzeit später als drei Monate nach Vertragsschluss beginnt.

3. Absatz 2 gilt nicht für gesetzliche Preisänderungen, z.B. in Bezug auf die Mehrwertsteuer.

4. Der Mietvertrag wird für die im Mietvertrag angegebene oder anderweitig schriftlich vereinbarte Dauer und Preis abgeschlossen. Ist im Mietvertrag kein Enddatum angegeben, so gilt das Fahrzeug als für einen Zeitraum von 30 Tagen gemietet. Nach Ablauf dieses Zeitraums verlängert sich die Mietdauer um 30 Tage, es sei denn, der Mieter hat das Fahrzeug an den Vermieter zurückgegeben.

5. Der Mieter darf das Fahrzeug nur mit Genehmigung des Vermieters außerhalb der Öffnungszeiten des Vermieters zurückgeben. In diesem Fall haftet der Mieter für alle entstandenen Schäden bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Vermieter das Fahrzeug tatsächlich erhalten und überprüft hat.

6. Die Ermittlung der gefahrenen Kilometer erfolgt auf Grundlage des Kilometerzählers. Ein Ausfall des Kilometerzählers ist dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Die Anzahl der gefahrenen Kilometer nach Auftreten eines Defekts am Kilometerzähler wird anderweitig auf angemessene Art ermittelt.

Artikel 4 – Verlängerung der Mietzeit

1. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug spätestens am im Mietvertrag angegebenen Tag und Uhrzeit an der im Mietvertrag angegebenen Adresse zurückzugeben, außer es wurde vorher eine Verlängerung der Mietdauer vereinbart.

2. Das Fahrzeug darf nur mit Zustimmung des Vermieters zu einem anderen als dem vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben und/oder an einem anderen Ort abgestellt werden.

3. Vereinbarungen über eine frühere Rückgabe des Fahrzeugs innerhalb der vereinbarten Mietzeit sind freibleibend.

Artikel 5 – Nebenkosten der Fahrzeugnutzung

1. Zusatzkosten: Vorbereitungskosten, Kosten für die Abholung und Zustellung, Betankungskosten und Vertragskosten können in Rechnung gestellt werden sowie Reinigungskosten und Kosten für die Beseitigung von Rohstoffen und Abfällen von Betäubungsmitteln (oder dieser Stoffe selbst) aus dem Fahrzeug sowie Kosten für die Entsorgung oder Vernichtung dieser Stoffe zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 25 € (einschl. MwSt.).

2. Mit der Fahrzeugnutzung verbundene Kosten: Die während der Mietdauer mit der Fahrzeugnutzung verbundenen Kosten, wie Mautgebühren, Kilometergebühren, Kosten für eine Eurovignette/Umweltplakette, Bußgelder aufgrund von Verstößen, gehen zu Lasten des Mieters, zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 15 € (inkl. MwSt.).

3. Der Mieter hat Anspruch auf 200 Freikilometer pro Miettag. Zusätzlich gefahrene Kilometer werden mit 0,21 € pro Kilometer berechnet. Diese Kosten werden am Ende des Mietzeitraums in Rechnung gestellt und ggf. von der einbehaltenen Kautionsabgezogen.

Artikel 6 – Überschreitung der Mietzeit

1. Wird das Fahrzeug am Ende eines verlängerten Mietvertrags nicht in der vereinbarten Weise zurückgegeben, ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug sofort wieder in Besitz zu nehmen. Die Verpflichtungen des Mieters aus diesem Vertrag bleiben in Kraft, bis das Fahrzeug wieder im Besitz des Vermieters ist.

2. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe des Fahrzeugs ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter für jede Stunde der Mietzeitüberschreitung 20 % des Tagesmietpreises in Rechnung zu stellen. Bei einer Überschreitung der Mietzeit um 5 Stunden kann pro Tag bis zum 1½-fachen des Tagesmietpreises berechnet werden, unbeschadet der Verpflichtung des Mieters, dem Vermieter alle entstandenen und zukünftigen Schäden zu ersetzen.

Artikel 7 – Stornierung

Eine Stornierung ist nur per E-Mail möglich. Der Mieter kann bis zu 60 Tage vor Abreise kostenlos stornieren. Bei einer Stornierung bis 30 Tage vor Abreise, erhält der Mieter eine Rückerstattung von 50 % des Gesamtmietpreises.

Bei einer Stornierung von weniger als 30 Tagen vor Abreise, erhält der Mieter eine Rückerstattung von 10% des Gesamtmietpreises.

Artikel 8 – Zahlungsbedingungen

1. Die allgemeine Selbstbeteiligung für unsere Vans beträgt 1000 € pro Schadensfall.
2. Die Selbstbeteiligung für die Innenausstattung beträgt 500 € pro Schadensfall.
3. Der Mieter zahlt eine Kautions von 1000 € pro gemietetem Fahrzeug.
4. Die Kautions wird nach Begleichung ausstehender Kosten zurückerstattet, sobald das Fahrzeug zurückgegeben wurde, außer es liegt ein Schaden für den Vermieter vor. Im Falle eines Schadens auf Vermieterseite wird der überschüssige Anteil der Kautions nach Abzug der Kosten, für die der Mieter haftet, zurückerstattet. Die Rückbuchung erfolgt, sobald feststeht, dass ein solcher Überschuss vorliegt. Handelt es sich lediglich um einen Schaden am Fahrzeug, erfolgt die Rückbuchung spätestens innerhalb von 2 Monaten; liegt (auch) ein Schaden an Dritten vor, innerhalb von 9 Monaten.
5. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, sowohl beim Abschluss als auch bei Verlängerung des Mietvertrags eine Sicherheitszahlung oder einen Zahlungsauftrag per Kreditkarte zu verlangen. Diese Befugnis ist unwiderruflich.
6. Zum Zeitpunkt der Buchung ist eine Anzahlung in Höhe von 50 % des Mietpreises zu leisten, sofern nicht anders vereinbart. Der Restbetrag, einschließlich einer eventuellen Kautions, muss spätestens 60 Tage vor dem ersten Buchungstag beim Vermieter eingegangen sein. Zahlt der Mieter nicht rechtzeitig, gerät er von Rechts wegen in Verzug, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf. Ab dem Tag des Verzugs schuldet der Mieter die gesetzlichen Zinsen auf den ausstehenden Betrag, erhöht um 2 % pro Jahr, wobei ein angefangener Monat als voller Monat zählt.
7. Bleibt der Mieter auch nach einer Zahlungsaufforderung mit der Zahlung des geschuldeten Betrags in Verzug, so ist er auch zur Zahlung der Inkassokosten verpflichtet. Unter Inkassokosten sind alle Kosten zu verstehen, die dem Vermieter für die gerichtliche und außergerichtliche Eintreibung des geschuldeten Betrags entstehen. Die Höhe dieser Kosten unterliegt (gesetzlichen) Limits. Von diesen kann zu Gunsten des Verbrauchers abgewichen werden.

Artikel 9 – Nutzung des Fahrzeugs

1. Der Mieter hat das Fahrzeug pfleglich zu behandeln und dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug seiner Bestimmung entsprechend genutzt wird.
2. Ab dem Zeitpunkt, an dem der Mieter das Fahrzeug erhält, ist er für das Fahrzeug und seine Nutzung verantwortlich.
3. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug in seinem ursprünglichen Zustand an den Vermieter zurückzugeben. Der Mieter ist verpflichtet, alle von ihm oder in seinem Auftrag vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen rückgängig zu machen; der Mieter hat diesbezüglich keinen Anspruch auf Schadenersatz.
4. Der Mieter ist verpflichtet, die Ladung des Fahrzeugs ausreichend zu sichern.
5. Es gibt maximal 2 Fahrer pro Van und Mietzeitraum.
6. Der Mieter muss sich vergewissern, dass alle Fahrer über die erforderliche Kompetenz und die körperliche und geistige Verfassung verfügen, um das Fahrzeug in allen von ihm besuchten Ländern zu führen.
7. Der Mieter darf das Fahrzeug ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht weitervermieten oder einer anderen Partei zur Nutzung überlassen.
8. Der Mieter ist nicht berechtigt, den Vermieter gegenüber Dritten zu verpflichten oder den Anschein zu erwecken, dies zu tun.
9. Verliert der Mieter die Kontrolle über das Fahrzeug, so hat er den Vermieter unverzüglich zu informieren.

10. Dem Mieter ist es nicht gestattet, Anhalter oder Tiere im Fahrzeug mitzunehmen, das Fahrzeug für Fahrstunden zu nutzen oder mit dem Fahrzeug Wettbewerbe, Geschwindigkeits-, Geschicklichkeits- oder Zuverlässigkeitsprüfungen durchzuführen. Für etwaige Schäden haftet ausschließlich der Mieter.
11. Während der Zeit, in der der Mieter das Fahrzeug zur Verfügung hat, gehen die mit der Fahrzeugnutzung verbundenen Kosten, wie zum Beispiel, aber nicht ausschließlich, Kraftstoff, Verwahrung, Reinigen sowie Reifen- und Scheibenreparaturen, zu Lasten des Mieters.
12. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug sauber zurückzugeben. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, können Reinigungskosten in Höhe von mindestens 25 € (inkl. MwSt.) in Rechnung gestellt werden.
13. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug vollgetankt zurückzugeben und dem Vermieter den Beleg der letzten Betankung vorzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung werden die Tankkosten zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 25 € (inkl. MwSt.) in Rechnung gestellt. Der Kraftstoff ist nicht im Mietpreis enthalten.
14. Der Mieter muss Hilfsmittel wie Schneeketten und Bremsschläuche ordnungsgemäß anbringen. Für eventuelle Schäden haftet der Mieter.
15. Der Mieter ist verpflichtet den für das Fahrzeug geeigneten Kraftstoff zu tanken. Für Schäden, die durch die Verwendung von ungeeignetem Kraftstoff entstehen, haftet der Mieter.
16. Im Falle von Schäden oder Mängeln am Fahrzeug darf der Mieter das Fahrzeug nicht benutzen, wenn dies zu einer Verschlimmerung der Schäden oder Mängel oder zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit führen könnte.
17. Im Falle eines Ereignisses, aus dem ein Schaden entstehen kann, ist der Mieter verpflichtet:
 - den Vermieter unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen;
 - die Anweisungen des Vermieters zu befolgen;
 - Im Falle eines Verkehrsunfalls: die Polizei am Unfallort zu benachrichtigen;
 - dem Vermieter oder dessen Versicherer oder eingeschalteten Dritten unaufgefordert alle Informationen und Unterlagen zu dem Ereignis zur Verfügung zu stellen;
 - Im Falle eines Schadensereignisses muss immer ein vollständig ausgefülltes Schadens- oder Kollisionsformular bei der Rückgabe des Fahrzeugs abgegeben werden. Bei Nichtabgabe des vollständig ausgefüllten Schadensformulars werden die gesamten Reparaturkosten für den Schaden in Rechnung gestellt;
 - sich in keiner Form schuldig zu bekennen;
 - das Fahrzeug nicht zu verlassen, ohne es ordnungsgemäß gegen das Risiko einer Beschädigung oder eines Verlustes geschützt zu haben;
 - dem Vermieter und den von ihm beauftragten Personen jede gewünschte Mitwirkung zu gewähren, um Schadenersatz von Dritten zu erhalten oder Ansprüche Dritter abzuwehren;
 - Im Falle eines Diebstahls oder einer Unterschlagung des gemieteten Fahrzeugs müssen die Autoschlüssel innerhalb der vereinbarten Mietdauer zurückgegeben werden. Bei Nichtrückgabe haftet der Mieter für den aktuellen Zeitwert der Mietsache.
18. Der Mieter ist verpflichtet, dem Fahrer, den Mitfahrern und anderen Fahrzeugnutzern die in diesem Artikel genannten Pflichten und Verbote aufzuerlegen und für deren Einhaltung zu sorgen.

Article 10 – Liability of the tenant for damage

Im Falle eines Schadens haftet der Mieter pro Schadensfall bis zu der im Mietvertrag angegebenen Selbstbeteiligung. Die allgemeine Selbstbeteiligung für unsere Vans beträgt 1000 € pro Schadensfall. Jeder nicht behebbare Schaden wird mit (einem Teil) der Selbstbeteiligung verrechnet.

Die Selbstbeteiligung für Zusatzoptionen beträgt 500 € pro Schadensfall.

3. Ist der Schaden jedoch durch Handlungen oder Unterlassungen verursacht worden, die gegen Artikel 9 verstoßen, so haftet der Mieter in vollem Umfang für den dem Vermieter entstandenen Schaden, es sei denn, er weist nach, dass ihm diese Handlungen nicht zuzurechnen sind oder ein vollständiger Ersatz nach den Maßstäben der Angemessenheit und Billigkeit unzumutbar wäre.

4. Im Falle einer Beschädigung des Fahrzeugs gehen die Kosten für die Rückführung des Fahrzeugs zu Lasten des Vermieters, sofern nicht der dritte Absatz dieses Artikels Anwendung findet.

5. Wird das Fahrzeug mit Zustimmung des Vermieters außerhalb der Öffnungszeiten des Vermieters zurückgegeben und/oder an einem anderen vereinbarten Ort als den Geschäftsräumen des Vermieters zur Abholung durch den Vermieter bereitgestellt, haftet der Mieter für die dem Vermieter entstandenen Schäden gemäß Absatz 1 oder 2 bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Vermieter das Fahrzeug tatsächlich besichtigt hat oder besichtigen ließ. In den hier genannten Fällen hat der Vermieter das Fahrzeug bei der ersten Gelegenheit zu überprüfen und den Mieter zu informieren, wenn ein Schaden festgestellt wurde.

6. Die Bestimmungen von Absatz 3 dieses Artikels gelten nur für dem Vermieter entstandene Schäden, die in einem Vermögensschaden infolge eines mit oder durch das Fahrzeug verursachten Personen- oder Sachschadens bestehen, für den der Vermieter, der Inhaber des Fahrzeugscheins oder der Haftpflichtversicherer des Fahrzeugs gegenüber Dritten haftet, wenn nach den Bedingungen des WAM (Kfz-Haftpflichtversicherungsgesetz) keine Deckung gegeben ist.

7. Ist zwischen den Parteien keine Schadensbeschreibung des Fahrzeugs und/oder der gemieteten Sonderausstattung erstellt worden, so wird davon ausgegangen, dass der Mieter das Fahrzeug und/oder die gemietete Sonderausstattung in unbeschädigtem Zustand erhalten hat.

8. Der Mieter haftet für alle Schäden, einschließlich Schäden an der Windschutzscheibe und an den Reifen, die durch ein Ereignis während der Mietzeit oder anderweitig im Zusammenhang mit der Anmietung des Fahrzeugs und/oder der gemieteten Sonderausstattung verursacht werden, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen.

9. Der Mieter ist für die regelmäßige Überprüfung des technischen Zustands des Fahrzeugs verantwortlich, einschließlich des Öl- und Kühlmittelstands, des Reifendrucks, des Radwechsels bei einer Reifenpanne und des Aufladens einer leeren Batterie.

10. Der Mieter haftet für Handlungen und Unterlassungen des Fahrers, der Mitfahrer und anderer Fahrzeugnutzer, auch wenn diese nicht die Zustimmung des Mieters hatten.

11. Wurde im Mietvertrag eine Selbstbeteiligung vereinbart, so ist die Haftung des Mieters für Schäden je Schadensfall auf die Höhe der Selbstbeteiligung begrenzt, es sei denn:

- der Schaden ist während oder infolge von Handlungen oder Unterlassungen entstanden, die gegen Artikel 9 verstoßen;
- der Schaden ist durch das Führen des Fahrzeugs auf unbefestigtem Gelände entstanden oder auf einem Gelände, für das das Fahrzeug offensichtlich nicht geeignet ist oder für das der Mieter oder Fahrer auf die Nutzung auf eigene Gefahr hingewiesen wurde;
- der Schaden wurde mit Zustimmung des Mieters oder durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Mieters verursacht;
- das Fahrzeug wurde an einen Dritten vermietet, auch wenn der Vermieter dem zugestimmt hat;
- der Schaden ist die Folge eines durch oder mit dem Fahrzeug verursachten Schadens an Dritten, und die Haftpflichtversicherung verstößt gegen eine Bestimmung der Versicherungsbedingungen;
- der Schaden wurde durch den Verlust des Fahrzeugs und/oder der zum Fahrzeug gehörenden Autoschlüssel verursacht oder die Fahrzeugpapiere (wie z.B., aber nicht ausschließlich, der Fahrzeugschein und die Grenzpapiere) wurden nicht vollständig an den Vermieter zurückgegeben;
- der Schaden ergibt sich aus dem Eintritt der Gefahr, die mit dem Transport, der Verwahrung, dem Be- und Entladen von gefährlichen, explosiven, brennbaren, oxidierenden oder giftigen Stoffen verbunden ist.

12. Wird eine Zahlung an den Vermieter oder an einen Dritten im Rahmen einer vom Vermieter abgeschlossenen Kasko- oder Haftpflichtversicherung geleistet – unabhängig davon, ob es sich um eine Pflichtversicherung handelt oder nicht –, so bleibt die Haftung des Mieters hiervon unberührt.

13. Ist der Schaden die Folge eines mit oder durch das Fahrzeug verursachten Schadens, so wird der Schadensumfang im Voraus in Höhe der dem unmittelbar Geschädigten geleisteten Entschädigung bestimmt, gegebenenfalls erhöht um andere dem Vermieter entstandene Schäden.

14. Der Schaden, der durch die Nicht-Vermietbarkeit des Fahrzeugs während der Reparatur oder des Austauschs entsteht, wird im Voraus auf die Anzahl der Tage festgesetzt, die für die Reparatur angesetzt sind.

Artikel 11 - Fahrzeugreparaturen

1. Der Mieter ist verpflichtet, die Kosten für Kleinreparaturen zu tragen, es sei denn, sie sind durch die Nichterfüllung der Mängelbeseitigungspflicht des Vermieters erforderlich geworden.
2. Die Reparaturen sind in einer der vom Vermieter benannten Werkstätten durchzuführen. Ist dies nicht möglich, müssen die Arbeiten in einer entsprechenden Vertragswerkstatt der Fahrzeugmarke durchgeführt werden. Bevor der Mieter das Fahrzeug zur Reparatur vorstellt, muss die Genehmigung des Vermieters eingeholt werden.
3. Auf erstes Verlangen des Vermieters hat der Mieter das Fahrzeug zur turnusmäßigen Inspektion oder Prüfung vorzustellen.

Artikel 12 – Mängel am Fahrzeug und Haftung des Vermieters

1. Zwischen den Parteien gilt ein Mangel am Fahrzeug, der nicht auf fahrlässige Wartung zurückzuführen ist, nicht als Mangel.
2. Der Vermieter ist nur dann zur Beseitigung von Mängeln verpflichtet, wenn er bei Abschluss des Mietvertrags Kenntnis von diesen Mängeln hatte oder hätte haben müssen, dies zumutbar ist und keine Aufwendungen erfordert, die dem Vermieter unter den gegebenen Umständen nicht zugemutet werden können.
3. Bei Mängeln ist der Mieter nur dann zur Minderung des Mietpreises berechtigt, wenn der Vermieter die Mängel bei Abschluss des Mietvertrages kannte oder hätte kennen müssen und der Mangel die Minderung des Mietpreises rechtfertigt.
4. Für Schäden infolge von Mängeln haftet der Vermieter nur, wenn er die Mängel bei Abschluss des Mietvertrages kannte oder hätte kennen müssen.
5. Wird der Mietvertrag wegen nicht oder nicht rechtzeitig erfolgter Rückgabe des Fahrzeugs, wegen eines Mangels am Fahrzeug, wegen höherer Gewalt oder aufgrund von Umständen, die nicht in der Gewalt des Vermieters liegen und aufgrund derer das Fahrzeug nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden kann, ganz oder teilweise aufgelöst, so erstattet der Vermieter dem Mieter die gezahlte Miete ganz oder teilweise.

Artikel 13 – Hilfestellung

1. Der Vermieter hat für alle Fahrzeuge eine 24/7-Pannenhilfe eingerichtet. Die Kosten für Reparatur und Wartung gehen zu Lasten des Vermieters, außer der Schaden ist durch Handlungen oder Unterlassungen entstanden, die gegen Artikel 9 verstoßen.
2. Bei Reisen außerhalb der Niederlande empfiehlt der Vermieter eine Reiseversicherung und den Besitz einer Kreditkarte.
3. Mit dem Unfall und/oder der Fahrzeugpanne in Zusammenhang stehende Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Fahrzeug stehen, wie Hotelkosten, Telefonkosten und Verzehrkosten, müssen von der eigenen Reiseversicherung des Mieters übernommen werden.
4. Der Mieter muss die Reparaturkosten im Ausland gegebenenfalls vorstrecken. Diese Kosten können, sofern sie erstattungsfähig sind, beim Vermieter geltend gemacht werden. Den Anträgen sind die Originalrechnungen beizufügen.

Artikel 14 – Behördliche Sanktionen und Maßnahmen

Alle Sanktionen und Folgen behördlicher Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Besitz oder der Nutzung des Fahrzeugs verhängt werden, gehen zu Lasten des Mieters, es sei denn, sie beziehen sich auf einen bereits bei Mietbeginn vorhandenen Mangel. Werden dem Vermieter solche Sanktionen und Maßnahmen auferlegt, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter auf erstes Anfordern zu entschädigen, wobei der Mieter zusätzlich für die gerichtlichen und außergerichtlichen Inkassokosten haftet, mindestens jedoch für 121 € (inkl. MwSt.). Wenn der Vermieter im Zusammenhang mit einer Handlung oder Unterlassung des Mieters Informationen an Behörden weitergibt, beispielsweise, aber nicht ausschließlich, bei einem Verkehrsverstoß, ist der Mieter verpflichtet, die damit verbundenen Kosten zu erstatten, wobei eine Verwaltungsgebühr von 15 € (inkl. MwSt.) erhoben wird.

Artikel 15 – Beschlagnahme des Fahrzeugs

Im Falle einer behördlichen, zivil- oder strafrechtlichen Beschlagnahme des Fahrzeugs bleibt der Mieter verpflichtet, die Verpflichtungen aus dem Mietvertrag zu erfüllen, einschließlich der Zahlung des Mietpreises inkl. der Lagerkosten, bis zu dem Zeitpunkt, an dem sich das Fahrzeug wieder im Besitz des Vermieters befindet und frei von Pfändungen ist. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter alle durch die Beschlagnahme entstandenen Kosten zu ersetzen, wenn die Ursache für die Beschlagnahme des Fahrzeugs beim Mieter liegt.

Artikel 16 – Auflösung des Mietvertrags

Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag ohne Inverzugsetzung oder gerichtliches Einschreiten aufzulösen und das Fahrzeug wieder in Besitz zu nehmen, unbeschadet seines Anspruchs auf Ersatz von Kosten, Schäden und Zinsen, wenn sich herausstellt, dass der Mieter eine oder mehrere Verpflichtungen aus dem Mietvertrag während der Mietzeit nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt oder erfüllen wird, wenn der Mieter stirbt, unter Zwangsverwaltung gestellt wird, Zahlungsaufschub beantragt, für insolvent erklärt wird, dem niederländischen Gesetz über die Umschuldung natürlicher Personen unterliegt, seinen Wohnsitz oder Sitz ins Ausland verlegt, das Fahrzeug beschlagnahmt wird oder wenn der Vermieter während der Mietzeit von Umständen erfährt, die so beschaffen sind, dass er den Mietvertrag nicht geschlossen hätte, wenn er sie gekannt hätte. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter bei der Wiedererlangung des Fahrzeugs nach Kräften zu helfen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die sich aus der Auflösung des Mietvertrags ergeben.

Artikel 17 – Haftung des Mieters für Handlungen oder Fahrlässigkeit Dritter

Der Mieter haftet für Handlungen oder Fahrlässigkeiten des Fahrers, der Mitfahrer und der weiteren Fahrzeugnutzer, auch wenn diese nicht die Zustimmung des Mieters hatten.

Artikel 18 – Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Mieters und Fahrers

Die im Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten werden vom Vermieter als Verantwortlichem im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in einem Personenverzeichnis verarbeitet. Auf Grundlage dieser Verarbeitung kann der Vermieter Artikel 13 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfüllen, den Vertrag ausführen, dem Mieter bzw. Fahrer einen optimalen Service und aktuelle Produktinformationen zur Verfügung stellen und dem Mieter bzw. Fahrer personalisierte Angebote machen. Die persönlichen Daten können im Falle einer Betankung ohne Bezahlung auch an Gerichtsvollzieher weitergegeben werden. Die Mietwagen können mit Track&Trace-Geräten ausgestattet werden. Mieter und Fahrer können Einsicht in die verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen, sie berichtigen und Widerspruch einlegen.

Artikel 19 – Anwendbares Recht

Der Mietvertrag unterliegt zu jeder Zeit dem niederländischen Recht.

Artikel 20 – Internetbuchung

Eine Internetbuchung über die Website ist nicht sofort verbindlich. Der Vermieter muss prüfen, ob das gewünschte Mietfahrzeug verfügbar ist. Der Vermieter versendet spätestens am nächsten Werktag eine für den Mieter verbindliche Bestätigung oder Stornierung an den Mieter. Der Vermieter behält sich jederzeit das Recht vor, das gemietete Fahrzeug nicht auszugeben. Sollte der Vermieter den gewünschten Mietwagen oder -van nicht zur Verfügung haben, wird der gezahlte Mietpreis unverzüglich zurückerstattet.

VENTJE